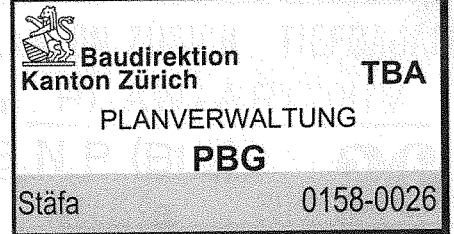


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 30. Januar 1958**



**340. Baulinien.** Mit Eingabe vom 16. Januar 1958 ersuchte der Gemeinderat Stäfa um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Januar/2. September 1957 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Geimoos-, der Tränkebach-, der Obstgarten- und der Kirchbühlstrasse in Stäfa. Gegen den erstgenannten, im kantonalen Amtsblatt vom 5. Februar 1957 veröffentlichten Beschluss waren in bezug auf die Tränkebachstrasse einige Rekurse eingegangen, die zu einer teilweisen Abänderung der Baulinien dieser Strasse führten. Der diesbezügliche im kantonalen Amtsblatt vom 26. November 1957 publizierte Beschluss vom 2. September 1957 blieb gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 18. Dezember 1957 unangefochten.

Für die weitere bauliche Erschliessung des bergseits des Kirchbühls zwischen der Grund- und der Glärnischstrasse in Stäfa gelegenen Gebietes soll die von der Grundstrasse abzweigende Tränkebachstrasse korrigiert und bis zur Glärnischstrasse verlängert werden. Die zweite Haupterschliessungsstrasse ist die projektierte Geimoosstrasse, die ebenfalls von der Grundstrasse, gegenüber der Einmündung der Etzelstrasse, abzweigt, zuerst hangwärts verläuft und dann in einem Bogen gegen das Areal der reformierten Kirche geführt wird. Bei der Obstgarten- und der Kirchbühlstrasse, bei dieser auf der Strecke Geimoosstrasse—Primarschulhaus, handelt es sich um sekundäre Erschliessungsstrassen. Der Baulinienabstand beträgt für die Tränkebach-, die Geimoos- und die Obstgartenstrasse je 20 m, für die Kirchbühlstrasse 18 m.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Stäfa vom 21. Januar und 2. September 1957 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Geimoos-, der Tränkebach-, der Obstgarten- und der Kirchbühlstrasse in Stäfa werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Stäfa wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa unter Rücksendung zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 30. Januar 1958.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isen*